

Erklärung § 19 Abs. 3 MilLoG (Ordnungswidrigkeit)

**Erklärung  
nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MilLoG)**

Nach § 19 Abs. 3 MilLoG müssen öffentliche Auftraggeber beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 MilLoG anfordern oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MilLoG nicht vorliegen.

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MilLoG nicht vorliegen.

Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass auch im Falle der vorstehenden Erklärung öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung anfordern können und dass bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro der öffentliche Auftraggeber für die Bieterin / den Bieter, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung einholen muss.

*Sperdott Gruppe*  
**CORONA**  
*Speedition & Logistik*  
Leimbachstrasse 137 CH-8041 Zurich  
Tel. 0041/445861665  
Corona@bluwin.ch  
www.Corona-Transpore.GH  
CHE-390.153.033  
(Ort, Datum, Unterschrift)

*Zürich*  
*23.12.2018*

1 § 19 Abs. 1 MilLoG:  
Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MilLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.